

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nutzung des Tasers bei der Polizei Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 22.10.2018 - Drs. 18/1917

an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.11.2018

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Niedersachsen besteht bisher bei Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos die Möglichkeit, einen sogenannten Taser (Elektroimpulsgerät) als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einzusetzen. Der Einsatz des Tasers wurde über einen nicht veröffentlichten Erlass geregelt. Im künftigen Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz soll der Einsatz des Tasers gesetzlich geregelt werden.

Da der Erlass nicht veröffentlicht wurde, ist unbekannt, für welche Einsatzlagen die Nutzung des Tasers vorgesehen ist und in welchem Umfang die Beamtinnen und Beamten über gesundheitliche Gefährdungen für Opfer informiert und trainiert werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach einer 12-jährigen Pilotierungsphase wurde das Distanzelektroimpulsgerät, sogenannter Taser, im Juni 2013 als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen (SEK NI) zugelassen.

Der Taser ist als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt im Sinne des § 69 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) eingestuft. Durch Erlass wurde der Einsatz des Tasers ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, wenn der Einsatz körperlicher Gewalt oder anderer Hilfsmittel der körperlichen Gewalt keinen Erfolg verspricht und wenn durch den Gebrauch des Tasers die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zudem darf außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe das Gerät nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Bei erkennbar schwangeren Frauen, herzvorgeschiedigten Personen oder bei Personen unter Drogeneinfluss wird aus vorbeugenden Gründen auf den Einsatz verzichtet.

Die Beschränkung auf den ausschließlichen Einsatz durch das SEK NI ist wegen des hohen Trainingsaufwands und der Anwendung eines taktischen Konzepts, welches auch eine eventuelle Wirkungslosigkeit des Taser berücksichtigt, und der sonstigen technischen Rahmenbedingungen bislang als sachgerecht angesehen worden. Zudem empfiehlt auch die Deutsche Hochschule der Polizei, dortiges Polizeitechnisches Institut, dass von den bisher in Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen zum Tasereinsatz bei entsprechender Beschulung nicht abgewichen werden sollte.

1. Welchen konkreten Inhalt hat der Erlass des Innenministeriums zum Einsatz von Tasern bei der Polizei in Niedersachsen insbesondere zu Einsatzlagen, tatsächlichem Gebrauch und gesundheitlichen Gefahren durch den Einsatz?

Der Erlass des MI vom 07.02.2014 zur Einführung und zum Einsatz des Tasers im SEK NI beinhaltet Regelungen

- zur dienstlichen Verwendungszulassung,
- zu rechtlichen Einsatzvoraussetzungen,
- zu anwendungsausschließenden Gegebenheiten,
- zum Umgang mit betroffenen Personen,
- zur Einsatzdokumentation,
- zur Fortbildung und
- zur Beschaffung der Geräte.

2. Aus welchem Grund wurde der Erlass des Innenministeriums zum Einsatz von Tasern bei der Polizei in Niedersachsen nicht veröffentlicht?

Aus grundsätzlichen Erwägungen werden Erlasse bezüglich der Ausstattung von Spezialeinheiten, die nicht der Verschlussachenanweisung unterliegen, nur an dienstlich Berechtigte übermittelt.

3. Wie und in welchem Umfang werden die Polizeibeamten für den Einsatz des Tasers trainiert, um den wiederholten Einsatz von Elektroschocks am menschlichen Körper zu vermeiden?

Das Spezialeinsatzkommando Niedersachsen trainiert regelmäßig den Einsatz des Tasers, insbesondere das taktische Vorgehen mit entsprechenden Ausweichkonzepten. Angesichts des Geheimhaltungsinteresses des taktischen Vorgehens des SEK NI ist das Ministerium für Inneres und Sport selbstverständlich bereit, Details auf Anforderung dem Ausschuss für Inneres und Sport in nichtöffentlicher Sitzung darzustellen.